

Position der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland zur EU Position für den Bereich Chemikalien im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der Europäischen Union und den USA

Mit dem Dokument „EU position on chemicals“ der Europäischen Kommission wird das Ziel verfolgt, im Rahmen von TTIP das unterschiedliche Chemikalienrecht zwischen der EU und den USA anzunähern, ohne die bestehenden Schutzstandards abzusenken.

Dazu wurden

1. allgemeine Ziele,
2. Hauptziele,
3. konkrete Vorschläge und eine
4. zukünftige Konvergenz

beschrieben.

Die gesetzliche Unfallversicherung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1 Allgemeine Ziele: REACH/TSCA

Nach der „EU position on chemicals“ sollen die EU-REACH-Verordnung und der US-Toxic Substances Control Act (TSCA) zukünftig weder vollständig harmonisiert noch gegenseitig anerkannt werden. Allerdings sollen innerhalb des jeweiligen Rechtsrahmens durch Kooperation zukünftig Möglichkeiten ausgelotet werden, die beiden Rechtskreise anzunähern.

Dieser Position stimmt die gesetzliche Unfallversicherung zu.

2 Hauptziele

2.1 Zukünftige Kooperation bei der Priorisierung von Stoffbewertungen

In Hinblick auf Stoffbewertungen und Stoffbeschränkungen stimmen sich derzeit USA und EU nicht gegenseitig ab. Hinzu kommt, dass in den USA auch die Bundesstaaten entsprechende Aktivitäten entwickeln. Hier soll zukünftig ein gegenseitiges Konsultationsverfahren entwickelt werden.

Dieser Ansatz wird von der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich begrüßt.

Eines der Ziele von REACH ist es, in der EU die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen („substances of very high concern“ – SVHC) zu regulieren. Eine Möglichkeit ist die Überführung des Stoffes in ein Zulassungsverfahren, das über die Aufnahme des Stoffes in den Anhang XIV der REACH-Verordnung ausgelöst wird. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden.

Vor der endgültigen Aufnahme eines Stoffes in den Anhang XIV der REACH-Verordnung steht ein aufwändiges Verfahren. Als erster Schritt identifiziert ein EU-Mitgliedsstaat oder die europäische Chemikalienagentur ECHA die besonders besorgniserregenden Eigenschaften eines Stoffes in einem sogenannten „Anhang XV Dossier“. Nach einem Kommentierungs- und Konsultationsverfahren entscheidet der Ausschuss der EU-Mitgliedsstaaten bei der ECHA, ob der Stoff die Kriterien als besonders besorgniserregend erfüllt. Bestätigt der Ausschuss dies einstimmig, nimmt die ECHA den Stoff in die Liste der für eine Aufnahme in An-

hang XIV in Frage kommenden Stoffe auf („Kandidatenliste“) und der Status des Stoffes als SVHC ist erfüllt. Im Positionspapier wird hierzu vorgeschlagen, dass sich USA und EU zukünftig gegenseitig abstimmen sollen, welche Stoffe auf die „Kandidatenliste“ gesetzt werden sollen.

Die gesetzliche Unfallversicherung befürchtet an dieser Stelle, dass sich zukünftige Entscheidungsprozesse zur notwendigen Reglementierung von Stoffen schwieriger gestalten werden. Auf keinen Fall dürfen diese gegenseitigen Abstimmungsprozesse, z.B. in einem Regulatory Cooperation Body (RCB), dazu führen, dass innerhalb der EU vorgesehene Chemikalienregulierungen be- oder gar verhindert werden können.

2.2 Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien haben die Vereinten Nationen (UN) das Global Harmonisierte System (GHS) entwickelt. Dieses GHS-System ist (mit einigen wenigen Abweichungen) in der EU durch die CLP-Verordnung umgesetzt worden. In den USA wurde das GHS-System lediglich für den Bereich Arbeitsschutz, nicht für die Bereiche Umwelt- und Verbraucherschutz umgesetzt. Insofern besteht hier für die USA Nachholbedarf.

Die CLP-Verordnung enthält im Anhang VI eine harmonisierte Stoffliste mit den verbindlichen Einstufungen. Hier schlägt das Positionspapier vor, diese Einstufungsliste als Basis für eine zukünftig global geltende Stoffliste heranzuziehen.

Dieser Ansatz wird von der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich begrüßt.

2.3 Zukünftige Regulierungskooperation

Bei zukünftigen neuen Regulierungsprojekten im Chemikalienrecht soll frühzeitig und umfassend zwischen der EU und den USA zusammengearbeitet werden. Beispiel hierfür ist das Thema Nanomaterialien.

Diesen Ansatz sieht die gesetzliche Unfallversicherung wegen der sehr unterschiedlichen Rechtsprinzipien („Vorsorgeprinzip“ vs. „Haftungsprinzip“) kritisch und befürchtet im Konfliktfall eine Einigung auf einem lediglich geringen gemeinsamen Nenner.

2.4 Gegenseitiger Datenaustausch und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Ermittlung der erforderlichen Stoffdaten ist sehr kostenintensiv, die toxikologischen Daten werden in der Regel durch Tierversuche ermittelt. Hier sollen zukünftig durch einen gegenseitigen Datenaustausch Doppelarbeiten vermieden und Kosten gesenkt werden.

Dieser Ansatz kommt auch dem Tierschutz entgegen, da insgesamt weniger Tierversuche erforderlich werden.

Grundsätzlich befürwortet die gesetzliche Unfallversicherung einen verbesserten Informationsaustausch. Allerdings bleibt die Frage offen, ob vollständige Studienreporte oder Zusammenfassungen ausgetauscht werden sollen. Aus eigentums- und datenschutzrechtlichen Gründen ist die gesetzliche Unfallversicherung der Auffassung, dass eher nur Zusammenfassungen weitergegeben werden können. Auch bleibt abzuwarten, ob z.B. wegen der erforderlichen ökotoxikologischen Daten in der EU echte Synergieeffekte generiert werden können.

3 Konkrete Vorschläge

Den skizzierten Vorschlägen der „EU position on chemicals“,

- 3.1 Einrichtung eines gegenseitigen Konsultationsverfahrens bei der Priorisierung von Stoffbewertungen,
- 3.2 Einrichtung eines gegenseitigen Konsultationsverfahrens mit dem Ziel der Angleichung der Einstufungs- und Kennzeichnungssysteme von Gefahrstoffen,
- 3.3. Einrichtung eines gegenseitigen Konsultationsverfahrens bei neuen Themen und
- 3.4 Herausarbeitung der Randbedingungen (einschließlich Datenschutz) des gegenseitigen Datenaustausches mit Darstellung der Vorteile und Hindernisse,

kann die gesetzliche Unfallversicherung unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 ausgeführten Einschränkungen und Vorbehalte grundsätzlich zustimmen.

4 Zukünftige Konvergenz

Die gesetzliche Unfallversicherung ist mit den Vorschlägen der „EU position on chemicals“ zur zukünftigen Konvergenz unter dem Vorbehalt einverstanden, dass in der Praxis tatsächlich ausreichende Zeit für die Erstellung und Abstimmung der bilateralen Zusammenarbeit der einzelnen Akteure - innerhalb der EU auf Länderebene und innerhalb der USA auf Bundesstaatenebene - eingeräumt wird.

Letztlich wird abzuwarten sein, wie das geplante Regulatory Cooperation Body (RCB) personell zusammengesetzt sein wird und welche Kompetenzen diesem Gremium übertragen werden. Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist bezüglich der Zusammensetzung eine Hinzuziehung von entsprechenden Experten unabdingbar.

Insgesamt ist die DGUV der Auffassung, dass die europäischen Standards im Chemikalienrecht durch TTIP keinesfalls abgesenkt werden dürfen. Deshalb muss es auch zukünftig aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes möglich sein, besonders besorgniserregende Stoffe auch vorsorglich zu beschränken.